

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Veranstaltungssponsoring (AGBV)

## 1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Veranstaltungssponsoring ("AGBV") gelten für Sponsoren, Partner, Aussteller und sonstige Beteiligte („Vertragspartner“), mit denen die AMW Anstalt ("AMW" oder „Veranstalter“) entsprechende Verträge („Sponsorenvertrag“) über eine Beteiligung an einer Veranstaltung abschliesst.
- 1.2. Diese AGBV werden mit Zugang der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter Vertragsbestandteil und gelten damit für alle mit dem Sponsoring in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Alle unternehmerischen Entscheidungen liegen bei dem Veranstalter.
- 1.3. AMW behält sich das Recht vor, an diesen AGBV jederzeit Änderungen vorzunehmen und die jeweils aktuelle Fassung auf <http://www.amw-anstalt.li> zu veröffentlichen. Die neue Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Veranstaltungssponsoring tritt jeweils durch Publikation auf der genannten Internetseite in Kraft.

## 2. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang des Veranstalters ergibt sich aus dem Sponsorenvertrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungskonzepts.
- 2.2. Sofern für die von dem Veranstalter zu erbringenden Leistungen Materialien des Vertragspartners erforderlich sind (z.B. Firmenlogos, Präsentationsunterlagen, Referentenfotos, etc.), stellt der Vertragspartner diese dem Veranstalter zu dem angeforderten Termin zur Verfügung. Kommt der Vertragspartner dem nicht nach, wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit.
- 2.3. Der Vertragspartner räumt dem Veranstalter ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von ihm zur Verfügung gestellten Materialien für die Verwendung im Rahmen der Veranstaltung ein.
- 2.4. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte besitzt. Der Vertragspartner stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen aufgrund der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Materialien gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Materialien abzulehnen, wenn deren Inhalte gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstossen oder die Veröffentlichung für den Veranstalter unzumutbar ist, ohne jedoch zur Überprüfung der Inhalte verpflichtet zu sein.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Finanzierungsbeitrag ergibt sich aus dem Sponsorenvertrag. Die dort genannten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Finanzierungsbeitrag wird frühestens 8 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung gestellt. Nachträglich gebuchte oder in Anspruch genommene Zusatzleistungen werden unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel beträgt jeweils 20 Tage ohne Abzug.
- 3.2. Sofern die Veranstaltung vor Ort, etwa aufgrund einer epidemiologischen Entwicklung, nicht stattfinden kann und sie ausschliesslich digital umgesetzt wird, reduziert sich der Finanzierungsbeitrag um 25%. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf preisliche Reduzierung besteht nicht.

## 4. Rücktrittsrecht des Vertragspartners und Stornierung

- 4.1. Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist bis 14 Tage nach Vertragsschluss per schriftlicher Erklärung möglich.
- 4.2. Darüber hinaus ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Veranstalter die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt und innerhalb einer jeweils im Einzelfall schriftlich zu setzenden Frist, die mindestens 10 Arbeitstage betragen muss, diese Verletzung nicht beseitigt hat. In dem Schreiben sind der Gegenstand der Pflichtverletzung und die von dem Veranstalter vorzunehmende Handlung konkret und unmissverständlich zu bezeichnen. Im Fall eines solchen Rücktritts wird der Vertragspartner von sämtlichen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Finanzierungsbeitrags befreit, etwaige bereits geleistete Anzahlungen auf den Finanzierungsbeitrag werden komplett erstattet.
- 4.3. Ungeachtet eines etwaigen gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechts steht es dem Vertragspartner ausserdem frei, das Sponsoring bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung gegen eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Finanzierungsbeitrages zu stornieren. Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt wird der gesamte Finanzierungsbeitrag zur Zahlung fällig.

## 5. Rücktrittsrecht des Veranstalters

- 5.1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund von geringer Teilnehmerzahl oder aufgrund gleichwertiger Gründe wirtschaftlich nicht vernünftig erscheint oder wenn die Veranstaltung, etwa aufgrund einer behördlichen Anordnung oder Empfehlung, z. B. wegen Ansteckungsgefahr aufgrund einer Pandemie, abgesagt wird. Gleiches gilt für eine notwendige Absage aufgrund von sonstigen Umständen, die weder vom Vertragspartner noch von dem Veranstalter zu vertreten sind. Der Rücktritt wird unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe dem Vertragspartner schriftlich

mitgeteilt. Im Falle eines solchen Rücktritts werden dem Vertragspartner bereits geleistete Finanzierungsbeiträge vollständig erstattet. Muss die bereits begonnene Veranstaltung verkürzt oder abgebrochen werden, werden die Finanzierungsbeiträge anteilig erstattet. Der Erstattungsbetrag vermindert sich jeweils um entstandene Kosten, die direkt dem Vertragspartner zuzurechnen sind.

- 5.2. Darüber hinaus ist der Veranstalter zum Rücktritt berechtigt, wenn der Vertragspartner die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt und innerhalb einer jeweils im Einzelfall zu setzenden Frist, die jedoch mindestens 10 Arbeitstage betragen muss, diese Verletzung nicht beseitigt hat. Im Falle eines solchen Rücktritts wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. Der Vertragspartner wird von der Pflicht, seinen Finanzierungsbeitrag zu leisten, nur insoweit befreit, als dass der Veranstalter im Zeitpunkt des Rücktritts noch keine Leistungen erbracht hat. Hat der Veranstalter im Zeitpunkt des Rücktritts bereits Leistungen gemäss des Sponsorenvertrags erbracht, bleibt der Finanzierungsbeitrag anteilig fällig.

## 6. Foto-, Video- und Audioaufnahmen

Während der Veranstaltung können Fotos, Video- und Audioaufnahmen angefertigt werden. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, Video- und Audioaufnahmen, die während der Veranstaltung angefertigt werden, zur Dokumentation, Werbung und Veröffentlichung gespeichert, genutzt und veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte weitergegeben und von diesen genutzt werden und räumt dem Veranstalter insofern ein ausschliessliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle derzeit bekannten und in Zukunft bekannt werdenden Nutzungsarten ein. Der Vertragspartner stellt ausserdem sicher, dass seine Vertreter oder Mitarbeiter, die an der Veranstaltung teilnehmen, ihre Zustimmung zur Verwendung der von ihnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen in entsprechendem Umfang erteilt wurden.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Der Veranstalter ist berechtigt, bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung Ort und Zeit der Veranstaltung zu ändern und wird sich hierzu frühzeitig mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und sich mit ihm abstimmen. Die vertraglichen Bestimmungen bleiben dadurch unberührt, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass der gewünschte Darstellungseffekt aufgrund der Änderung von Ort und/oder Zeit nicht oder nicht vollständig zu erreichen ist. Weist er dies nach, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.2. Der Veranstalter und der Vertragspartner werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Sponsorings von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Der Veranstalter und der Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners bestehen in den vorgenannten Fällen nicht.

## 8. Haftung des Veranstalters

- 8.1. Der Veranstalter haftet, sofern es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, nur für Schäden, die vom Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche, wie auch ausservertragliche Ansprüche.

## 9. Datenschutz

Die Verarbeitung persönlicher Daten durch AMW erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und entsprechen der Datenschutzerklärung der AMW, insbesondere zur Erfüllung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten und bilden integralen Bestandteil dieser AGB's. Diese Erklärung wird dem Vertragspartner auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung gestellt und kann jederzeit unter <http://www.amw-anstalt.li> sowie auf <http://www.zinsrunde.com> eingesehen werden.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorliegenden Klauseln ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGBV davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGBV und/oder der Vertragsbeziehung allgemein ergebenden Streitigkeiten ist Vaduz. Es gilt liechtensteinisches Recht. Vertraglich kann ein abweichendes Recht und ein abweichender Gerichtsstand vereinbart werden.